Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Dezember 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Gütertarif der badischen Bahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Gütertarif der badischen Bahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. September 1877 gnädigst geruht, die Aufhebung des dermaligen Tarifs für den Güterverkehr auf den badischen Eisenbahnen und die Neuberechnung desselben auf folgenden Grundlagen zu genehmigen:

1. Dem künftigen Tarif für den internen Güterverkehr auf den badischen Eisenbahnen ist das von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen vereinbarte und vom Bundesrath als zur Annahme geeignet erklärte gemeinsame Schema nebst Tarifvorschriften zu Grunde zu legen, vorbehaltlich derjenigen Aenderungen oder Erläuterungen, welche die Tarifvorschriften in Folge Beschlusses der vereinbarenden Verwaltungen erfahren sollten.
2. Als Einheitstaxen sind anzunehmen:
   a. für Eilstückgut: der doppelte Einheitssatz der Stückgutklasse mit einem festen Zuschlag von 4,00 ℳ für die Tonne;
   b. für Stückgut:
      bei einer Transportstrecke bis zu 200 Kilometer . . . . . 11,5 ₰
      über 200 bis 400 Kilometer . . . . . 10,5 ₰
      über 400 Kilometer . . . . . 10,0 ₰
      für die Kilometertonne, wobei der Satz der kürzeren Entfernung insolange zur Anwendung kommt, als nicht der Einheitssatz für die weitere Entfernung einen höheren Tarifsatz ergibt;
      nebst einem festen Zuschlag von 2,00 ℳ für die Tonne;
   c. für Klasse A[1] 7,1 ₰ für die Kilometertonne nebst einem festen Zuschlag, welcher bei Transportstrecken bis zu 20 Kilometer 1,00 ℳ, für jeden weiteren Kilometer

5 ₰ mehr und für Entfernungen von 40 Kilometer und mehr 2,00 ℳ. für die Tonne beträgt;

d. für Klasse A² und B 5,5 ₰ für die Kilometertonne nebst einem festen Zuschlag, welcher bei Transportstrecken bis zu 20 Kilometer 0,60 ℳ., für jeden weiteren Kilometer 3 ₰ mehr und bei Entfernungen von und über 40 Kilometer 1,20 ℳ. für die Tonne beträgt;

e. für Spezialtarif I. . . . 4,5 ₰,
" " II. . . . 3,5 ₰,
" " III. . . . 2,7 ₰
für die Kilometertonne nebst gleichem Zuschlag wie vorstehend unter d., jedoch mit der Maßgabe, daß

f. für eine vom Handelsministerium festzusetzende Reihe geringwerthiger Massengüter des Spezialtarifs der feste Zuschlag für Entfernungen bis zu 30 Kilometer 0,60 ℳ., für jeden weiteren Kilometer 2 ₰ mehr und bei Entfernungen von 60 Kilometer und mehr 1,20 ℳ. für die Tonne beträgt.

3. Ein Ausnahmetarif ist zu bilden für den Transport von Bauholz im Verkehr zwischen den Stationen nördlich von Triberg und Emmendingen, Triberg und Emmendingen inbegriffen, unter sich sowie im Verkehr dieses Gebietes mit den südlich von Triberg und Emmendingen gelegenen Stationen, zu den Einheitssätzen des Spezialtarifs III.

Auf diesen Grundlagen wird von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein vollständiger Gütertarif berechnet und an Stelle des in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI.) bezeichneten Tarifes vom 1. Februar 1878 an zur Anwendung gebracht werden. Dieser Tarif wird auch die Zusatzbestimmungen zu den §§. 47 u. ff. des Betriebsreglements, welche zur Zeit durch die Bekanntmachung vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) festgestellt sind, in theilweise geänderter Fassung enthalten. Ferner werden in dem Tarif diejenigen Artikel, für deren Beförderung nach Ziffer 2 lit. f. vorstehender Allerhöchster Entschließung eine ermäßigte Fracht festgesetzt wurde, besonders aufgezählt sein.

Durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird eine besondere Ausgabe des Tarifs nebst Kilometerzeiger veranstaltet; dieselbe wird noch vor dem 1. Februar k. J. bei den Eisenbahnstellen und im Buchhandel zu beziehen sein.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Müller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Dezember 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen: den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend; die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nachstehend wird der durch den Reichskanzler unterm 7. März 1877 im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 11 veröffentlichte Beschluß des Bundesraths über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1877.

Die Großherzoglichen Ministerien

des Innern, **Stösser.** — des Handels. **Turban.**

Vdt. Müller.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen

erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationsscheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationsscheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationsschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen an die selbständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationsschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Die Bestimmungen des §. 59 Absatz 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7.

Der Legitimationsschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. **Hofmann.**

Verordnung.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) und des §. 16 der hierzu erlassenen Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) wird über den Ansatz und die Erhebung der beim Betrieb eines legitimationspflichtigen Gewerbes im Umherziehen zu entrichtenden Erwerbsteuertaxe mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 an verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer im Großherzogthum ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben will, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, ist zur Entrichtung der Erwerbsteuertaxe verpflichtet.

Von der Erwerbsteuertaxe sind die Gewerbtreibenden befreit, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Produkt sich in rohem oder doch in einem solchen Zustande befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

Anmerkung. Wenn Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer hat, so ist er nicht erwerbsteuertaxpflichtig, sondern wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes zur Zahlung der Erwerbsteuer herangezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Als Personen, die ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen im Sinne des §. 1 Absatz 1 betreiben, sind nach §. 55 der Gewerbeordnung alle Diejenigen zu betrachten, welche außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten wollen.

Auch, wo diese Voraussetzungen zutreffen, ist ein Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht erforderlich:

a. zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 letzter Absatz der Gewerbeordnung, §. 28 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Deutschen Gewerbeordnung), jedoch mit der Maßgabe, daß Nicht-Reichsangehörige auch in diesem Falle eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedürfen, sofern sie das bezügliche Gewerbe nicht ausschließlich im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen);

b. zum Kauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen (§. 64 der Deutschen Gewerbeordnung, §. 38 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Deutschen Gewerbeordnung);

c. für Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, wenn sie außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Waaren suchen, ohne selbst Waaren zum Verkaufe mit sich zu führen; dieselben sind aber in diesem Falle gemäß §. 44 der Deutschen Gewerbeordnung und §. 24 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Führung eines Legitimationsscheins, beziehungsweise einer Legitimationskarte für Handelsreisende verpflichtet.

§. 3.

Als Erwerbsteuertaxe ist von jeder taxpflichtigen Person, welche eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf, gemäß Ziffer 1 des §. 16 der Verordnung vom 20. Februar 1877 über den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes für je dreißig unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum der Betrag von 3 Mark zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird das Gewerbe mit Hilfspersonen (Begleitern) betrieben, welche einen besonderen Legitimationsschein nicht zu führen brauchen, so ist dem Unternehmer für jede derartige Hilfsperson eine Zuschlagstaxe von 1,50 Mark für den gleichen Zeitraum anzusetzen.

Diese Hilfspersonen (Begleiter) sind für ihre Person nicht erwerbsteuertaxpflichtig, unterliegen jedoch, sofern die Voraussetzungen des Artikel 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Platz greifen, der Erwerbsteuer.

§. 4.

Bevor die Erwerbsteuertaxe gezahlt wird, ist von Demjenigen, welcher ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben will, die Ertheilung, beziehungsweise erforderlichen Falls die Ausdehnung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu erwirken.

Dabei ist zu beachten:

1. Der von einem Reichsangehörigen bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde eines Deutschen Staats, einschließlich Elsaß-Lothringen, erwirkte Legitimationsschein berechtigt für das Kalenderjahr zur Ausübung dieses Gewerbebetriebs im ganzen Reichsgebiet, jedoch mit Ausnahme des gemäß §. 58 Ziffer 2 der Gewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde ertheilten Legitimationsscheins, welcher nur für den Umgebungskreis des Wohnorts (höchstens 15 Kilometer) Giltigkeit hat, und des gemäß §. 59 der Gewerbeordnung für Musikaufführungen und dergleichen ertheilten Legitimationsscheins, welcher für andere Verwaltungsbezirke als den der ausstellenden Behörde nur dann giltig ist, wenn er durch die zuständige Verwaltungsbehörde ausdrücklich auf den Bezirk ausgedehnt wurde.
2. Der von einem Ausländer (Nicht-Reichsangehörigen) bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde eines Deutschen Staats erwirkte Legitimationsschein berechtigt zum Gewerbebetrieb im Umherziehen stets nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde; damit er für andere Verwaltungsbezirke Giltigkeit erhalte, bedarf es einer jeweiligen Ausdehnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§. 5.

Wenn Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, für dessen Betrieb er die Erwerbsteuertaxe zu zahlen hat, einen nach §. 4 für das Staatsgebiet oder einen Bezirk desselben giltigen Legitimationsschein nicht besitzt, so hat er sich zunächst wegen Ertheilung, beziehungsweise geeigneten Falls wegen Ausdehnung, des Legitimationsscheins an die nächstgelegene Verwaltungsbehörde, in der Regel das Bezirksamt, in den Fällen des §. 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, in den größeren Städten Bezirksamt) zu wenden.

Die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt beziehungsweise Bürgermeister) prüft, ob die Ertheilung des Legitimationsscheins zulässig ist. Zutreffenden Falls beurkundet sie dies

durch Aushändigung der Impresse des Legitimationsscheins an den Gesuchsteller; dabei ist in der Impresse Namen, Heimath und Signalement des Gesuchstellers, die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebs, sowie, im Falle der Ertheilung durch das Bezirksamt, der zu zahlende Sportel- und Stempelbetrag einzufügen. Datum, Nummer, Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel sind vorerst wegzulassen.

In gleicher Weise ist, wo gegen die nachgesuchte Ausdehnung kein Bedenken vorliegt, vom Bezirksamt die Ausdehnungsverfügung mit Weglassung von Datum, Nummer, Unterschrift und Siegel und unter Ansatz der Sportel in den Schein einzutragen.

§. 6.

Nachdem die Verwaltungsbehörde auf die in §. 5 bezeichnete Weise die Zulässigkeit der Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins beurkundet hat, ist von dem erwerbsteuertaxpflichtigen Gewerbtreibenden unter Vorlegung des Legitimationsscheins die Erwerbsteuertaxe sowie der angesetzte Stempel- und Sportelbetrag beim Ortssteuererheber zu berichtigen

Der Ortssteuererheber setzt zu diesem Zwecke die Erwerbsteuertaxe für den Gewerbtreibenden, beziehungsweise geeigneten Falls für dessen Hilfspersonen (Begleiter) an, und erhebt dieselbe alsbald nebst dem vom Bezirksamt angesetzten Stempel- und Sportelbetrag.

Die Zahlung des Gesammtbetrags (Sportel, Stempel und Taxe) ist im Legitimationsschein mit Worten zu bescheinigen; außerdem ist dem Pflichtigen vom Ortssteuererheber über die bezahlte Erwerbsteuertaxe eine besondere Quittung auf dem in §. 16 Ziffer 4 lit. c. der Verordnung vom 20. Februar 1877 vorgeschriebenen, mit Kontrolstempel versehenen, Formular zu ertheilen.

Erst nachdem dies geschehen, wird der Legitimationsschein, beziehungsweise die Ausdehnungsverfügung, durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, beziehungsweise Bürgermeister) vollständig ausgefertigt und dem Nachsuchenden ausgehändigt.

In die Sportelhebrolle des Bezirksamtes sind nur die angesetzten Sportel- und Stempelgebühren, nicht auch die Erwerbsteuertaxbeträge aufzunehmen. Jene sind nach Vorschrift von §. 8 Ziffer 4 der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. November 1866 (Steuerverordnungsblatt Seite 102) durch Eintrag in die Zahlungsspalte dem Unterheber zur Last zu setzen.

§. 7.

Besitzt Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, schon einen giltigen, der Ausdehnung nicht bedürftigen Legitimationsschein (vgl. §. 4 dieser Verordnung), so hat er vor dem Beginn des Gewerbebetriebs bei dem nächsten Ortssteuererheber die Erwerbsteuertaxe zu berichtigen. Der Ortssteuererheber hat sich hinsichtlich der Ansetzung, Erhebung und Quittirung der Taxe gemäß §. 6 dieser Verordnung zu benehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein solcher Gewerbtreibender sein Gewerbe im Großherzogthum über die Zeit ausdehnen will, für welche er die Erwerbsteuertaxe gezahlt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Sollte ungeachtet der Vorschrift in §. 5 dieser Verordnung von einem Gewerbtreibenden, welcher für sein Gewerbe eines Legitimationsscheins beziehungsweise dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Landes bedarf, die Erwerbsteuertaxe vor der erfolgten Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins gezahlt worden sein und ihm alsdann die Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung von der zuständigen Verwaltungsbehörde versagt werden, so kann derselbe bei dem Ortssteuererheber, an welchen die Taxe entrichtet wurde, die Zurückerstattung des bezahlten Betrags verlangen.

Das Gesuch um Rückerstattung muß jedoch längstens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zahlung und unter Vorlage einer Bescheinigung der zur Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins zuständigen Behörde über die stattgehabte Versagung vorgebracht werden.

§. 9.

Das Polizei- und das Steueraufsichtspersonal hat darüber zu wachen, daß die Personen, welche wegen Ausübung des Gewerbes im Umherziehen Erwerbsteuertaxe zu bezahlen haben, über deren Entrichtung eine Quittung und zwar sowohl im Legitimationsschein als in Form eines besonderen mit Kontrolstempel versehenen Scheins bei sich führen.

Ermangelt der Gewerbtreibende dieser Quittung oder ist der Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, bereits abgelaufen, so ist sofort der Bezirkssteuerstelle (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Mit dem 1. Januar 1878 treten, soweit erforderlich nach eingeholter höchster Genehmigung, folgende Verordnungsbestimmungen außer Kraft:

die §§. 33 und 34 der mit höchstlandesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510/11);

die Verordnungen des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1862 (Regierungsblatt Seite 557 ff.) und 31. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 3) über die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben;

Abschnitt I., II. und III. der Verordnung der Steuerdirektion vom 31. Dezember 1871 über die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 18 Seite 63 ff.).

Karlsruhe, den 13. Dezember 1877.

Die Großherzoglichen Ministerien

des Innern, des Handels, der Finanzen.

Stösser. **Turban.** **Eustätter.**

Vdt. Müller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1877.

Inhalt.

Gesetze: die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend; die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.
Landesherrliche Verordnung: Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Gesetz.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI., erleidet folgende Abänderungen:

I. Artikel 15 Ziffer 1 soll lauten:

1) im Allgemeinen sämmtliche Verbrechen (im Sinne von §. 1 Absatz 1 des R.St.G.B.); das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176 Ziffer 3 des R.St.G.B., schwere und im wiederholten Rückfalle verübte Diebstähle (§§. 243 und 244 des R.St.G.B.), schwere Hehlerei (§. 258 Ziffer 2 und §§. 260 und 261 des R.St.G.B.), im wiederholten Rückfall verübter Betrug (§. 264 des R.St.G.B.) und Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht (§. 268 Ziffer 1 in Verbindung mit den §§. 269 und 270 des R.St.G.B.) jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Falles eine Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren begründet erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Artikel 17 I. B. a. Ziffer 7 soll lauten:

7) Körperverletzungen in den Fällen der §§. 223, 223a. und 230.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

Anhängige Strafsachen, sofern bereits ein Verweisungsbeschluß (St.Pr.O. §. 207) ergangen ist und unangefochten bleibt, werden dadurch nicht berührt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. XXVII. S. 347), bleibt, soweit es nicht durch die nachstehenden, für die Gemeindebesteuerung überhaupt erlassenen Vorschriften Abänderung erleidet, in Geltung.

Artikel II.

An Stelle des der Gemeinde- und Kreisbesteuerung unterliegenden Gewerbesteuerkapitals tritt vom 1. Januar 1878 ab das auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 — die Erwerbsteuer betreffend — gebildete in dem Staatssteuerkataster der Gemeinde eingetragene Erwerbsteuerkapital mit Ausschluß der Steuerkapitalien aus Erträgen, welche bisher der Klassensteuer unterworfen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Die bisher klassensteuerpflichtig gewesenen Erträge werden in den unter die Bestimmungen der Städteordnung fallenden Städten vom 1. Januar 1878 an unter den gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen, wie dies in dem Gesetz vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, vorgesehen ist.

Von dem gleichen Zeitpunkte an können diese steuerpflichtigen Erträge auch zur Deckung des Armenaufwandes der übrigen Gemeinden und der Kreise insoweit herangezogen werden, als dies nach den §§. 31 und 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, zulässig erscheint.

Als Steueranschlag wird in diesen Fällen (Absatz 1 und 2) nur der zweifache Betrag des für die staatliche Besteuerung ermittelten Jahreseinkommens zu Grunde gelegt.

Vom Beizug zur Deckung des obenbezeichneten Armenaufwandes befreit bleiben die nach dieser besonderen Bestimmung gebildeten Steueranschläge, welche den Betrag von 1800 Mark nicht erreichen.

Artikel IV.

Wurde bei Bestimmung des Steuerkapitals eines Pflichtigen nach Artikel 9 Absatz 2 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 auch der Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit mitberücksichtigt, dessen Steueranschlag an sich nach Artikel III. des gegenwärtigen Gesetzes der Gemeinde- und Kreisbesteuerung nicht, oder nur in beschränkter Weise unterliegen würde, so werden behufs Beizugs zu dieser Besteuerung die Steueranschläge der nach Artikel II. und III. des vorliegenden Gesetzes unterschiedenen Arten des erwerbsteuerpflichtigen Ertrags auf Grund der einzelnen für die Staatsbesteuerung gewonnenen Ertragsanschläge und nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes beziehungsweise nach der Bestimmung des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes gesondert bestimmt.

Artikel V.

Die im Staatssteuerkataster auf den Namen eines Schuldienstes eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien werden zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung nicht beigezogen.

Dagegen ist der Steueranschlag des erwerbsteuerpflichtigen Einkommens der Schullehrer für den Beizug desselben zu dieser Besteuerung nach Maßgabe der Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes und des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes in der Weise besonders zu bestimmen, daß die vollen Gehalte und Dienstbezüge des Lehrers einschließlich des Anschlags der demselben zustehenden Nutzung von den dem Schuldienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Diese Nutzungen werden hierbei mit den in §. 49 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, für die Aufrechnung an dem festen Gehalt des Lehrers

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestimmten Anschlägen, der Genuß freier Wohnung mit dem Betrag der Miethentschädigung (Artikel 1 §. 48 B. und §. 52 des Gesetzes vom 19. Februar 1874) in Rechnung gebracht.

Artikel VI.

Bei Erhebung einer besonderen Umlage zur Deckung des Armenaufwandes (§§. 31 und 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend) kommen die im Staatssteuerkataster der Gemeinde eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes nicht in Betracht. Dagegen wird das erwerbsteuerpflichtige Einkommen des Ortsgeistlichen und zwar unter Zurechnung der Nutzungen aus den obenerwähnten Steuerkapitalien nach Maßgabe der Bestimmung des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes beigezogen.

Als Nutzung der Grundstücke, Häuser und Grundgefälle werden dabei 3 Prozent der Steuerkapitalien dieser Objekte in Rechnung gebracht.

Artikel VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1878 an in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit dem 31. Dezember 1878.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Anerkennung der vielfach bewährten ausgezeichneten Dienste der in Unserem Lande bestehenden freiwilligen Feuerwehrkorps zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für diejenigen Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, welche durch fünfundzwanzigjährigen treuen Dienst in derselben sich ausgezeichnet haben, wird ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet.

§. 2.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer vergoldeten Schnalle, deren Platte in der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, beiderseits die Zahl 25 zeigt und auf dem oberen Rande einen Feuerwehrhelm mit zwei darunter sich kreuzenden Feuerwehrbeilen trägt.

Die Schnalle wird an einem rothen durch sechs schmale gelbe Streifen getheilten Bande auf der linken Brust getragen.

Das Tragen des Bandes ohne Schnalle ist nicht gestattet.

§. 3.

Der Inhaber des Ehrenzeichens ist berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Feuerwehrkorps zu tragen.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt dasselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

§. 4.

Sollte wider Verhoffen der Inhaber des Ehrenzeichens sich eines entehrenden Verbrechens oder sonst einer unwürdigen Handlung schuldig machen, so tritt der Verlust desselben ein.

§. 5.

Kraft Unserer anmit ertheilten besonderen Ermächtigung ist das Ministerium des Innern mit Ertheilung dieses Ehrenzeichens und mit Ausstellung der Urkunde darüber betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Turban. Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXVII.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1878 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 27. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LXII. Seite 638).

Karlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Blattner.

Badische Landesbibliothek

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg